



Ersatzbewilligung

Kein Automatismus bei der Verlängerung

In besonderen Fällen kann das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI einem Elektroinstallationsbetrieb, der vorübergehend keine fachkundige Person beschäftigt, eine befristete Ersatzbewilligung erteilen. Deren Verlängerung ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

Der Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung für Betriebe muss eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen [NIV; SR 734.27]).

Verlässt die fachkundige Person den Betrieb, so erlischt die Installationsbewilligung für diesen Betrieb (vgl. Art. 18 Abs. 2 NIV).

Kann der Betrieb bis zu diesem Zeitpunkt trotz entsprechender Bemühungen keine neue fachkundige Person fest anstellen, befindet er sich in einer ungünstigen Lage, denn wer vorsätzlich oder fahrlässig Installationsarbeiten ohne die dafür notwendige Bewilligung ausführt, macht sich strafbar (vgl. Art. 42 Bst. a NIV). Ähnlich unangenehm ist die Situation für den Betrieb, wenn die fachkundige Person plötzlich schwer erkrankt, diese nicht mehr in ihre Funktion zurückkehren kann und der Betrieb nicht in der Lage ist, die Nachfolge sofort zu regeln. Gelegentlich stellt das ESTI auch fest, dass eine fachkundige Person im Pensionsalter nicht mehr über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, um eine wirksame technische Aufsicht über die Installationsarbeiten auszuüben, worauf der Betrieb gezwungen ist, einen anderen fachkundigen Leiter einzustellen, was nicht immer auf Anhieb gelingt.

Damit der Betrieb in solchen Fällen trotzdem berechtigt bleibt, Installationsarbeiten auszuführen, kann ihm das ESTI eine befristete Ersatzbewilligung gemäss Art. 11 NIV erteilen.

Voraussetzungen

Die Ersatzbewilligung kann einem Betrieb erteilt werden, der mindestens einen Elektro-Kontrolleur/Chefmonteur

bzw. Elektro-Sicherheitsberater oder eine Person beschäftigt, welche die Voraussetzungen als Betriebselektriker (Art. 13) erfüllt (vgl. Art. 11 Abs. 1 NIV). Zudem muss diese Person im Betrieb vollzeitlich angestellt sein, und sie darf nicht mehr als 20 in der Installation tätige Betriebsangehörige beaufsichtigen (vgl. Art. 10 Abs. 1 NIV).

Im Weiteren ist verlangt, dass der Betrieb «vorübergehend» keine fachkundige Person beschäftigt (vgl. Art. 11 Abs. 1 erster Halbsatz NIV), das heisst, der Betrieb muss bis vor kurzem Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung gewesen sein. Wer beispielsweise nach dem Ausscheiden der fachkundigen Person aus dem Betrieb deren Nachfolge nicht nahtlos regeln kann, mehrere Monate (ohne Bewilligung) unbekümmert weiter installiert und erst dann auf die Idee kommt, eine Ersatzbewilligung zu beantragen, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Gleich verhält es sich mit einem Betrieb, der beim ESTI ein Gesuch um Erteilung oder Änderung einer allgemeinen Installationsbewilligung gestellt hat, dessen Behandlung aber noch andauert; zum Beispiel, weil die vorgesehene neue fachkundige Person im Pensionsalter steht und zuerst beim ESTI ein Fachgespräch absolvieren muss. Die Ersatzbewilligung ist nicht dazu da, die Zeit bis zum Entscheid des ESTI über das Gesuch für die allgemeine Installationsbewilligung zu überbrücken.

Dauer und Geltungsbereich

Die Ersatzbewilligung ist sechs Monate gültig; sie kann um höchstens sechs Monate verlängert werden (Art. 11 Abs. 2 NIV).

Der Betrieb ist während der Gültigkeitsdauer der Ersatzbewilligung berechtigt, unter der technischen Leitung

der in der Bewilligung aufgeführten Person sämtliche Installationsarbeiten auszuführen. Diese Person ist auch berechtigt (und verpflichtet), der Netzbetreiberin Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einer Anzeige zu melden, wenn der Anschlusswert der elektrischen Installationen insgesamt 3,6 kVA oder mehr beträgt (vgl. Art. 23 Abs. 1 NIV). Die Schlusskontrolle nach Art. 24 Abs. 2 NIV muss nach wie vor ein Elektro-Kontrolleur/Chefmonteur bzw. ein Elektro-Sicherheitsberater oder eine fachkundige Person durchführen.

Verlängerung

Hat das ESTI die Ersatzbewilligung für eine Dauer von sechs Monaten erteilt, muss der Betrieb die Suche nach einer neuen fachkundigen Person unvermindert fortsetzen. Der Betrieb darf nicht darauf vertrauen, dass das ESTI die Ersatzbewilligung nach deren Ablauf unbesehen um weitere sechs Monate verlängert. In seinem Gesuch um Verlängerung der Bewilligung muss der Betrieb nachweisen, welche Schritte er konkret unternommen hat, um eine neue fachkundige Person zu finden (z.B. Kopien geschalteter Stelleninserate beilegen; die Anzahl der geführten Bewerbungsgespräche mit möglichen Kandidaten angeben etc.).

Sind diesbezüglich keine hinreichenden Bemühungen des Betriebs erkennbar, verweigert das ESTI die Verlängerung der Ersatzbewilligung. Diese Handhabung wirkt der Tendenz gewisser Betriebe entgegen, die fachkundige Person häufig zu wechseln, was dem sicheren Installieren erfahrungsgemäss nicht förderlich ist.

Ausserdem verweigert das ESTI die Verlängerung der Ersatzbewilligung, wenn der Betrieb in jüngerer Zeit zu begründeten Klagen Anlass gegeben hat. Das ist namentlich der Fall, wenn der Betrieb als Inhaber der allgemeinen Installationsbewilligung oder der Ersatzbewilligung von Anzeigen des ESTI an das Bundesamt für Energie BFE wegen strafbarer Pflichtverletzungen im Sinne von Art. 42 Bst. c NIV betroffen ist. Ebenso, wenn das BFE gegen den Betrieb oder eine verantwortliche Person des Betriebs gestützt auf diese Bestim-



mung in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3 des Elektrizitätsgesetzes (SR 734.0) einen Strafbescheid erlassen hat.

Aufsicht und Kontrolle

Solange der Betrieb eine Ersatzbewilligung besitzt, muss das ESTI dessen Installationstätigkeit besonders beaufsichtigen. Der Inhaber der Ersatzbewilligung trägt die Kosten (vgl. Art. 11 Abs. 3 NIV). Dieser Aufgabe kommt das ESTI nach, indem es innerhalb der sechsmonatigen Gültigkeitsdauer der Bewilligung den Betrieb mindestens ein Mal, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung bzw. Verlängerung der Bewilligung, inspiziert. Hierbei kontrolliert das ESTI, ob der Betrieb die Vorschriften der NIV einhält, insbesondere ob er nach den anerkannten Regeln der Technik installiert. Zu diesem Zweck werden die ausgeführten Arbeiten vom ESTI stichprobenweise kontrolliert. Die Verantwortung für die richtige Ausführung von Installationsarbeiten liegt aber stets beim Betrieb bzw. dessen Personal.

Formelles und Gebühren

Die erstmalige Erteilung sowie die Verlängerung der Ersatzbewilligung können beim ESTI mit einem Formular beantragt werden (vgl. www.esti.admin.ch > Dokumentation > Formulare NIV > Ersatzbewilligung).

Die Erteilung der Ersatzbewilligung sowie deren Verlängerung sind gebührenpflichtig (vgl. www.esti.admin.ch > Gebühren > Gebühren für Bewilligungen gemäss NIV). Für Gesuche, die mittels beschwerdefähiger Verfügung abgewiesen werden, erhebt das ESTI eine Gebühr, die sich nach dem benötigten tatsächlichen Aufwand bemisst. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inspektion des Inhabers der Ersatzbewilligung werden ebenfalls nach Aufwand verrechnet.

Zusammenfassung

In besonderen Fällen kann das ESTI einem Elektroinstallationsbetrieb, der vorübergehend keine fachkundige Person beschäftigt, eine auf sechs Monate

befristete Ersatzbewilligung erteilen. Während der Gültigkeitsdauer der Ersatzbewilligung muss der Betrieb die Suche nach einem neuen fachkundigen Leiter unvermindert fortsetzen. Eine Verlängerung der Ersatzbewilligung um maximal weitere sechs Monate ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diesbezüglich gibt es keinen Automatismus.

Dario Marty, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch